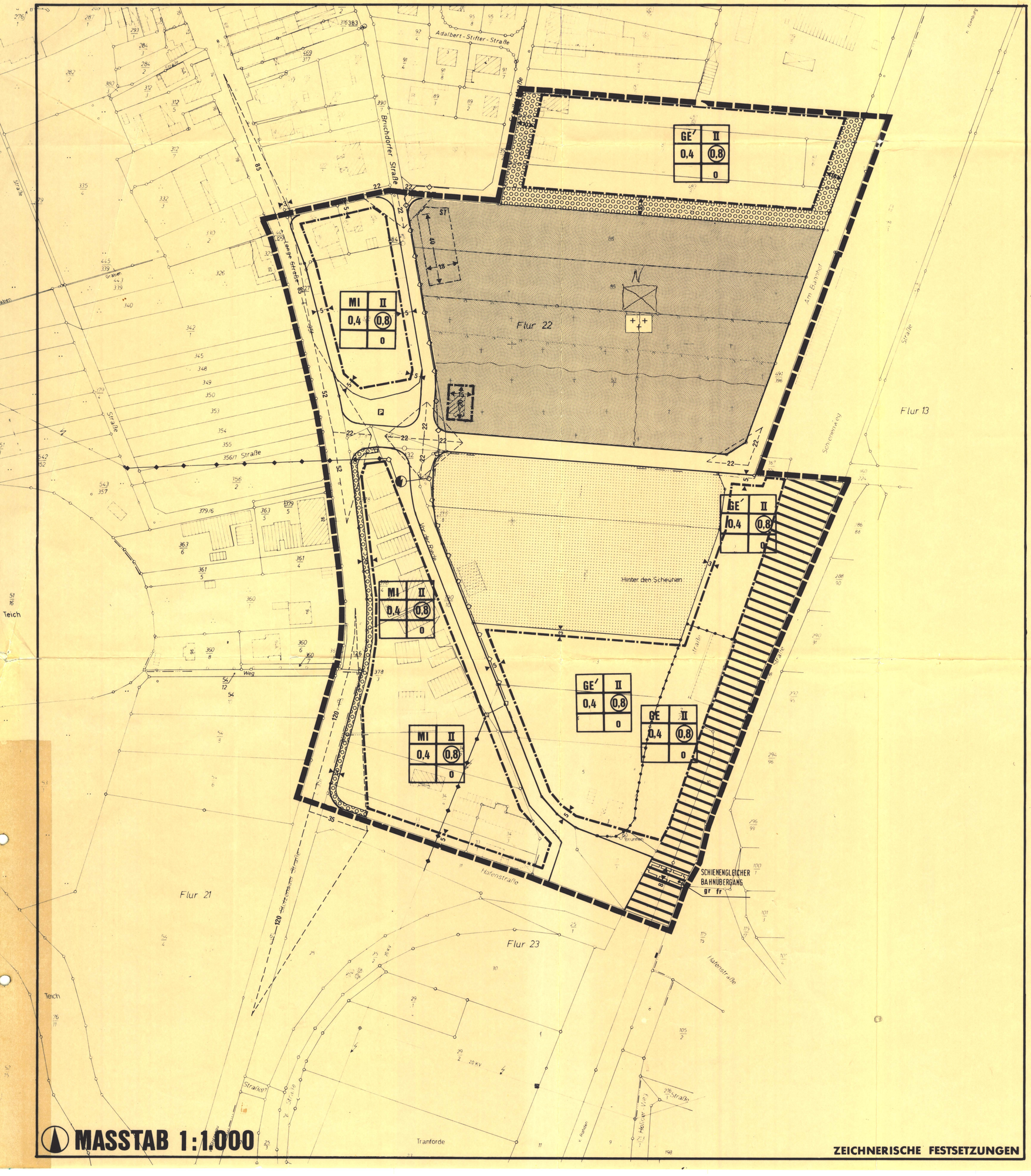

MASSTAB 1:1.000

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

PLANZEICHENERKLÄRUNG

NUTZUNGSSCHABLONE

A	B
C	D
E	F

A ART DER BAULICHEN NUTZUNG

B ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

C GRUNDFLÄCHENZAHL - GRZ

D GESCHOSSFLÄCHENZAHL - GFZ

E HINWEIS AUF TEXTLICHE FESTSETZUNGEN MIT ÖRTLICH BESCHRÄNKTEM GELTUNGSBEREICH

F BAUWEISE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MI MISCHGEBIET - MI

GE GEWERBEGEBIET - GE

GE´ GEWERBEGEBIET MIT EINSCHRÄNKUNG - GE´

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(0,8) GESCHOSSFLÄCHENZAHL - GFZ

0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL - GRZ

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

BAUWEISE, BAUGRENZE

o OFFENE BAUWEISE

BAUGRENZE

OBERBAUBARE GRUNDSTOCKSFLÄCHE

FLÄCHE FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE

FLÄCHE FÜR BAHNANLAGE

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

STRASSENBEGRENZUNGS-LINIE

P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

UMFORMERSTATION

HAUPTVERSORGUNGSANLAGEN

VERSORGUNGSLEITUNG - OBERIRDISCH

VERSORGUNGSLEITUNG - UNTERIRDISCH

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

FRIEDHOF

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

SONSTIGE PLANZEICHEN

ST STELLPLÄTZE

gr fr MIT GEH- UND FAHRRECHTEN BELASTETE FLÄCHE ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES

SICHTDREIECKE

HINWEISE

A DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4 "ORTSMITTE - BAHNHOF", DIE INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES DIESES BEBAUUNGSPLANES LIEGEN, WERDEN BEI INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 9 "SÜDLICHER ORTSEINGANG" AUFGEHOBEN.

B FÜR DIE MIT GEH- UND FAHRRECHTEN BELASTETE FLÄCHE SIND GEH- UND FAHRRECHTE ZUGUNSTEN ALLER EINWOHNER DES FLECKENS LIEBENAU IM GRUNDBUCH EINGETRAGEN.

PRÄAMBEL

AUF GRUND DES § 2 ABS. UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) i.d.F. VOM 18.8.1986 (BGBL. I S. 2256), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STÄDTEBAURECHT VOM 6.7.1979 (BGBL. I S. 949), UND DER §6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) i.d.F. VOM 22.06.1982 (Nds. GVBL S.229) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 13.10.1986 (NBG: GVbl S. 323) HAT DER RAT DES FLECKENS LIEBENAU AM 5.03.1987 DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 9 BESTEHEND AUS DER PLAN/EICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN/NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

LIEBENAU ....., DEN 23.03.1987

.....

BÜRGERMEISTER/GEMEINDEDIREKTOR

VERFAHRENSVERMERKE

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE

KARTENGRUNDLAGE: Liegenschaftskarte
FLURKARTENWERK, FLUR 22 und 23
MASSTAB: 1 : 1000

ERLAUBNISVERMERK:
VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR .....
DEN FLECKEN LIEBENAU.....
ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT NIENBURG
AM 20.06.1983 ... AZ: .A III 28/83.....

DIE PLANUNGSUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM..... 09. JUN. 1983....)
SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

NIENBURG, DEN 27. APR. 1987
KATASTERAMT NIENBURG
(L.S.) .....

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 06.05.1976..... DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 9..... BESCHLOSSEN. ~~DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBauG AM ..... ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.~~

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 29.09.1983..... DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBauG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 13.10.1983..... ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 21.10.1983..... BIS 21.11.1983..... GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBauG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

LIEBENAU ....., DEN 23.03.1987
GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 23.02.1984..... DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 7 BBauG BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN WURDE VON § 2a ABS. 7 BBauG WURDE VOM 12.12.1983..... GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM 19.12.1983..... GEGEBEN.

LIEBENAU ....., DEN 23.03.1987
GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBauG IN SEINER SITZUNG AM 05.03.1987..... ALS SATZUNG (§ 10 BBauG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

LIEBENAU ....., DEN 23.03.1987
GEMEINDEDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE .....

(AZ.: .....) VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN/MIT MASSGABEN GEMÄSS § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS.2 BIS 4 BBauG GENEHMIGT/TEILWEISE GENEHMIGT. DIE KENNTLICH GEMACHTEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER GEMEINDE VOM ..... GEMÄSS § 6 ABS. 3 BBauG VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN.

....., DEN .....

(L.S.) .....

DER RAT DER GEMEINDE IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM .....
(AZ.: .....) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN/MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM ..... BEIGETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN /MASSGABEN VOM ..... BIS ..... ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ..... ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

LIEBENAU ....., DEN .....

(L.S.) .....

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 SICHTDREIECKE

DIE SICHTDREIECKE SIND IN MEHR ALS 0,80 M ÜBER DER FAHRBAHN - OBERKANTE VON JEDER SICHTBEHINDERUNG FREIZUHALTEN.

2.0 FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

AUF DEN NACH § 9 ABS.1 NR. 25a BBauG MIT DEM PFLANZEICHEN FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEKENNZEICHNETEN FLURSTÜCKSABSCHNITTEN SIND AUF 10 M LÄNGE MINDESTENS ZWEI LAUBBÄUME ANZUPFLANZEN . DIE ANLAGE VON GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN IST IN DER NOTWENDIGEN ANZAHL ZULÄSSIG.

3.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

3.1 GEWERBEGEBIETE GE'

IN DEN GEKENNZEICHNETEN GEWERBEGEBIETEN GE' SIND GEMÄSS § 1(4) BauNVO NUR SOLCHE GEWERBEBETRIEBE ZULÄSSIG, DIE DAS WOHNEN NICHT WESENTLICH STÖREN.

3.2 NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

GEMÄSS §14 ABS.1 SATZ 3 BauNVO IST DAS BEBAUEN DER NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE MIT BAULICHEN ANLAGEN IM SINNE DER §§ 23 ABS.5 UND 14 ABS.1 BauNVO (15.9.1977) UNZULÄSSIG.

3.3 FRIEDHOF

INNERHALB DER FRIEDHOFSANLAGE SIND ZWECKGEBUNDENE BAULICHE ANLAGEN, Z.B. KAPELLE, ZULÄSSIG.

FLECKEN LIEBENAU

KREIS NIENBURG / WESER REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER

BEBAUUNGSPLAN NR 9 SÜDLICHER ORTSEINGANG

ÜBERSICHTSKARTE MASSTAB 1: 5.000

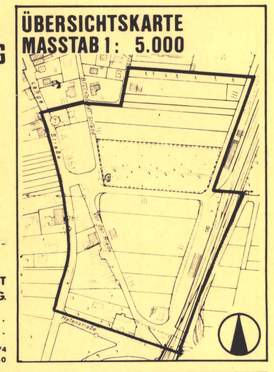

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AUSGEARBEITET VON:

P&R PLANUNGSGEMEINSCHAFT PETERSEN-REINELT-DIPL.ING.

BERLIN, DEN.....
HANNOVER, DEN.... 08.08.1983 .....

PARISER STRASSE 44 1000 BERLIN 15 TEL.030-8832474
HERMANN GUTHE STR 1 3000 HANNOVER 81 TEL.0511-83 58 60

DATUM	GEZ.	GEPR.	V-STAND
08.08.1983	BF	SIP	2. 2a(6)
15.03. 84	KP	SIP	nach 2a(7)
23.03.1987			v. Genehmigung

ÄNDERUNGEN

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BBauG AM .....
IM AMTSBLATT .....
.....BEKANNTGEMACHT WORDEN.

DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM .....
RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

LIEBENAU ....., DEN .....

(L.S.) .....

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

LIEBENAU....., DEN .....

(L.S.) .....